



An den Grossen Rat

15.5546.03

WSU/P155546

Basel, 29. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2020

Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend „Regulierungskostenbericht“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2018 vom Schreiben 15.5546.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrates den nachstehenden Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Seit Jahren lässt sich ein beunruhigender Anstieg der administrativen Belastung für Unternehmen und insbesondere für KMU aufgrund von neuen Reglementierungen der öffentlichen Hand feststellen. Die aus den Regulierungen hervorgehenden Pflichten verursachen nicht nur Zeitverluste und zusätzliche Kosten, sie behindern die Unternehmen auch in ihrer Aktionsfreiheit und Entscheidungskraft. Die durch Regulierungen verursachten Belastungen führen zu einer Schwächung des Wirtschaftswachstums sowie der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes; in erster Linie werden so Arbeitsplätze ins Ausland ausgelagert. Um diesen Trend dauerhaft umzukehren, muss die Regulierungslast gesenkt werden. Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2013 den Bericht über die Regulierungskosten gutgeheissen und dabei 32 Massnahmen präsentiert, welche die Regulierungskosten verringern sollen. Insgesamt belaufen sich die geschätzten Regulierungskosten auf rund 10 Milliarden Franken pro Jahr. Diese immensen Kosten wirken sich direkt auf die Wettbewerbsfähigkeit der KMU aus und hemmen die Wirtschaftsleistung der Schweiz massiv. Leider fehlt auf kantonaler Ebene ein solcher Bericht. Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses hat den Druck nochmals erhöht, die Unternehmen und insbesondere die KMU-Wirtschaft in der Grenzregion Basel von unnötigem administrativem Ballast zu entlasten. Ein kantonaler Bericht über die Regulierungskosten, der parallel dazu Verbesserungsmassnahmen präsentiert, wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung.“

Aus diesem Grund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, in einem Regulierungskostenbericht die Belastung der Unternehmen und insbesondere der KMU durch staatliche Regulierungen aufzuzeigen, und gleichzeitig Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und zum Erhalt starker, konkurrenzfähiger und innovativer Unternehmen zu präsentieren.

Stephan Mumenthaler, Raoul I. Furlano, Martina Bernasconi, David Jenny, Joël Thüring, Thomas Strahm, Remo Gallacchi, Andrea Elisabeth Knellwolf, Andreas Zappalà, Alexander Gröflin, Christian Egeler, Luca Urgese, Michel Rusterholtz, Beat Braun, Erich Bucher, Ernst Mutschler, Christine Wirz-von Planta“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Für Wirtschaftsakteure ist Basel-Stadt im nationalen Vergleich einer der attraktivsten Kantone, gemäss Kantonalem Wettbewerbsindikator 2019 der UBS sogar auf Platz 2 hinter dem Kanton Zug.¹ Diese Attraktivität zu wahren und weiter auszubauen, ist ein Kernanliegen des Regierungsrates. Aus diesem Grund ist er in ständigem Austausch mit Wirtschaftsvertretern aus unterschiedlichsten Branchen. Auch dank diesem engen Kontakt ist dem Regierungsrat bewusst, dass staatliche Regulierungen einerseits den Handlungsspielraum der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern einschränken, andererseits zu erheblichen Kosten für diese führen können. Gleichzeitig braucht eine funktionierende Wirtschaft aber auch verlässliche staatliche Regulierungen, die somit ihre Berechtigung und ihren Nutzen haben.

In der ökonomischen Theorie greift der Staat mittels Regulierungen in den Markt ein, wenn Marktversagen vorliegt.² Marktversagen kann auftreten, wenn der freie Markt aufgrund unterschiedlicher Mechanismen die effiziente Ressourcenverteilung und die gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt beeinträchtigt. Bevor beispielsweise ein Medikament auf den Markt gelangt, schreibt der Staat eingehende Studien und Tests vor, um dem möglichen Marktversagen von unerwünschten Nebenwirkungen entgegenzuwirken. In einem gänzlich unregulierten Umfeld müssten die Patientinnen und Patienten dem Medikamentenhersteller entweder komplett vertrauen oder aber Informationen zur Wirksamkeit eines Medikaments selbst beschaffen. Beide Optionen scheinen äußerst impraktikabel, weshalb sich ein Einschreiten des Staates mittels Regulierung als wohlfahrtssteigernd erweisen kann. Auch beim Schutz der Umwelt schreitet der Staat mittels Regulierungen ein, um die negativen externen Effekte des freien Marktes möglichst effektiv abzufedern. Beispielsweise kann der Staat bei Vorgaben zur Wasserqualität sicherstellen, dass sich Abwasser produzierende Unternehmen an bestimmte Grenzwerte halten. So bleibt die für die Allgemeinheit wertvolle Ressource Wasser konsumierbar. So sind Regulierungen notwendig, um unerwünschte und wohlfahrtsmindernde Nebeneffekte des freien Marktes abzudämpfen. Die Behörden stehen vor der Aufgabe, ein Gleichgewicht zwischen den Regulierungskosten und dem -nutzen zu finden.²

Damit die Attraktivität und die Dynamik des Wirtschaftsstandortes Basel-Stadt nicht beeinträchtigt werden, ist die Evaluierung von neuen oder revidierten Regulierungen bezüglich potenzieller zusätzlicher Kosten für die lokalen Wirtschaftsakteure unabdingbar. Diesem Zweck dient die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA). Sie ist ein wichtiges Instrument zur Sensibilisierung der Verwaltung und der Analyse von Regulierungskosten.

Dank der im Hinblick auf die erste Beantwortung des Anzugs vom 7. Februar 2018 (Nr. 15.5546.02) durchgeföhrten departementsübergreifenden Umfrage konnten bereits wichtige Erkenntnisse gewonnen werden: Zum einen zeigte sich, dass ein Grossteil der genannten Handlungspflichten, bei denen hohe Regulierungskosten oder Optimierungspotenzial vermutet werden, die nationale Gesetzgebung betrifft. Zum anderen konnten im Vollzug des kantonalen Rechts Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert werden. Darüber hinaus zeigte die Umfrage in vielen Fällen deutlich, dass der gesellschaftliche Nutzen der Regulierung nach Einschätzung der zuständigen Fachpersonen vielfach die anfallenden Kosten übertreffen dürfte.

Vor diesem Hintergrund werden in der vorliegenden Antwort zunächst die RFA im Detail aufgezeigt und danach die Massnahmen auf Bundesebene kurz zusammengefasst. Schliesslich wird – aufbauend auf der Umfrage der Departemente aus dem Jahr 2017 – eine Auswahl der getätigten Massnahmen zum Regulierungskostenabbau während der letzten zwei Jahre präsentiert.

¹ Kantonaler Wettbewerbsindikator 2019 der UBS, verfügbar unter: <https://www.ubs.com/global/de/media/display-page-ndp/de-20190519-staf.html>

² Vgl. die Volkswirtschaft „Von der Last und vom Nutzen der Regulierung“, 2014

2. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Im Mittelpunkt zur Regulierungskostenreduktion steht im Kanton Basel-Stadt die RFA, die seit 2011 zur Anwendung kommt. Das Ziel dieses Instruments ist es, die administrative Belastung zu senken und die verwaltungsinterne Sensibilisierung für die wirtschaftlichen Folgen eines Erlasses zu stärken. So müssen Entwürfe zu neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen bei Betroffenheit von Unternehmen gemäss § 2a Standortförderungsgesetz (SG 910.200) jeweils einer RFA unterzogen werden.

Im Fokus stehen die Kostenwirkungen von Regulierungen auf kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Die RFA basiert auf einem standardisierten Fragenkatalog, der bereits in den frühen Phasen des Gesetzgebungsprozesses durch die Vollzugsbehörde miteinbezogen werden soll.

Zunächst wird mit einem sogenannten „Vortest“ geklärt, ob durch die neue Regulierung eine Betroffenheit der Wirtschaft besteht. Wird diese Frage mit „Ja“ beantwortet, wird im Rahmen der RFA unter anderem Folgendes eruiert:

- Notwendigkeit staatlichen Handelns;
- Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen (z.B. wie könnte sich die Regulierung negativ auf Unternehmen oder Arbeitnehmende auswirken?);
- Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug (z.B. inwiefern ist das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt?).

Die Ergebnisse der Analyse der RFA sind obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat, bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.

3. Massnahmen des Bundes seit Ende 2017

Auch auf Bundesebene wurden in den letzten Jahren Anstrengungen zum Abbau von administrativen Belastungen unternommen. Ein Beispiel dafür ist der elektronische Schalter EasyGov.swiss zur Vereinfachung von Behördengängen für Unternehmen, der im November 2017 eingeführt wurde. Seit der Einführung wird die Plattform jährlich weiterentwickelt und ausgebaut. Trotz dieser Bemühungen besteht bei den Unternehmen weiterhin ein Bedürfnis nach administrativer Entlastung, auch im Hinblick auf zukünftige Regulierungen. Gemäss Bilanz zur administrativen Belastung kommt der Bundesrat in seinem Bericht³ vom November 2019 zu folgendem Schluss: Seit 2011 wurden von 83 Massnahmen zur Reduktion der administrativen Belastung 62 umgesetzt, zwölf eingeleitet und geplant. Neun Massnahmen wurden nicht umgesetzt. Dies führte in verschiedenen Bereichen zur Senkung der Kosten oder verhinderte zumindest eine weitere Zunahme. Gleichzeitig bleibt jedoch die wahrgenommene administrative Belastung hoch und hat sich gemäss Umfrage im Rahmen des Bürokratiemonitors des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) bei den teilnehmenden Unternehmen zwischen 2014 und 2018 nur unerheblich verringert.⁴ Die ausserparlamentarische Kommission KMU-Forum empfiehlt dem Bund deshalb, zusätzliche Massnahmen zur Reduktion der administrativen Belastung zu ergreifen. Der Bund betont, dass er eine möglichst KMU-freundliche Ausgestaltung der Regulierungen als Daueraufgabe versteht und in engem Kontakt mit der Wirtschaft Möglichkeiten und dringliche Massnahmen zur Reduktion des administrativen Aufwands forciert.

4. Massnahmen des Kantons Basel-Stadt seit Ende 2017

Angesichts der Relevanz des Themas prüft und setzt der Kanton Basel-Stadt stetig verschiedene Möglichkeiten um, die zu einem weiteren Abbau von Regulierungskosten führen können. Im Um-

^{3,4} Bericht des Bundes zur administrativen Entlastung, verfügbar unter: https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Standortförderung/KMU-Politik/Administrative_Entlastung/Bericht%20Administrative%20Entlastung%202019.pdf.download.pdf/DE_Bericht_Administrative%20Entlastung.pdf

feld der administrativen Erleichterung sind hierbei Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der E-Government-Strategie zu nennen, für die die Fachstelle E-Government im Finanzdepartement zuständig ist. So bewirkt beispielsweise das elektronische Bewilligungswesen für Grossunternehmen und KMU die Verminderung von administrativen Kosten sowie eine erleichterte Personalrekrutierung.

Viele für Unternehmen als kostenintensiv eingestufte Regulierungen sind auf Bundesebene angesiedelt. Direkte Möglichkeiten des Bürokratieabbaus auf kantonaler Ebene sind in diesen Fällen nicht oder kaum vorhanden. Der Regierungsrat setzt sich deshalb weiterhin dafür ein, dass die administrativen Entlastungen auch auf Bundesebene vorangetrieben werden: sei es als Mitglied in Arbeitsgruppen oder im Rahmen von Vernehmlassungen. Beim Vollzug des Bundesrechts sowie bei der Umsetzung von Weisungen und Richtlinien existiert zudem in einigen Fällen für den Kanton ein gewisser Ermessensspielraum. Entsprechend ist die kantonale Verwaltung weiterhin aufgefordert, dort die Handlungsspielräume im Sinne der Unternehmen auszunutzen.

Im Rahmen der erste Beantwortung des Anzugs vom 7. Februar 2018 erhielt der Regierungsrat in einer Umfrage bei den Departementen wichtige Anhaltspunkte zu den bestehenden Regulierungskosten. Mit Blick auf den vorliegenden Bericht wurden nun die Departemente gefragt, welche Massnahmen in ihren jeweiligen Bereichen seit 2017 ergriffen wurden, um das Ziel des Regulierungskostenabbaus zu verfolgen. Aus der Befragung geht deutlich hervor, dass der Kanton in dieser Sache nicht untätig ist und zahlreiche Aktivitäten ergriffen worden sind. Einzelne, ausgewählte durchgeföhrte und geplante Massnahmen aus den Departementen werden im Folgenden präsentiert – dies als Ergänzung zum Ergebnis der ersten Umfrage, das in vielen Bereichen weiterhin Gültigkeit besitzt.

- Im **Bau- und Verkehrsdepartement (BVD)** hat das revidierte Gastgewerbegesetz zur Aufhebung des obligatorischen Wirtekurses (Kosten von 2'900 Franken fallen weg) und zur Einführung des Ausnahmetatbestandes für ein bewilligungsfrei zulässiges Mini-Gastroangebot (d.h. keine Kosten für Betriebsbewilligung) geführt. Für die Wirtinnen und Wirte bedeutet dies, dass der administrative Aufwand sowie Kosten für die Teilnahme und Prüfungsablegung des Wirtekurses wegfallen. Aufgrund der Inkraftsetzung des Gesetzes Anfang Jahr 2020, der Ausführungsverordnung am 6. Februar 2020 und des Prüfungsreglements am 27. Februar 2020 besteht aber erst wenig Erfahrung. Des Weiteren hat das Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) § 7 der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV) angepasst: So sind neu Solaranlagen in Zone 7 bewilligungsfrei zulässig – mit einer entsprechenden Regulierungskostenreduktion (Wegfall des Baubewilligungsverfahrens und der -gebühr). Mit der Revision von § 55 Abs. 3 Bau- und Planungsgesetz (BPG) und § 7 AWPV wurde zudem die Erstellung von Luft-Wasser-Wärmepumpen vereinfacht. Es fallen diesbezüglich künftig keine Gebühren für die Bewilligungsverfahren und keine Kosten zur Erstellung der Gesuchsunterlagen mehr an. Da die Änderung erst seit 9. Januar 2020 in Kraft ist, bestehen noch wenig praktische Erfahrungen.
- Mit einer adäquaten Änderung der Entschädigung für Expertentätigkeit für die betrieblichen Lehrabschlussprüfungen an den Berufsfachschulen konnte gemäss der ersten Anzugsbeantwortung der Regulierungslast auf kantonaler Ebene entgegengetreten werden. So wurde inzwischen laut **Erziehungsdepartement (ED)** dieses Honorar signifikant erhöht, was von den Branchen- und Wirtschaftsverbänden ausdrücklich begrüßt wurde. Im Rahmen einer weiteren Massnahme wird das ED per Beginn des neuen Lehrjahres 2020/21 das Abrechnungsprocedere für die Kostenrückerstattung von Reise- und Verpflegungsspesen beim Besuch auswärtiger Berufsfachschulen stark vereinfachen – mit Zeit- und Aufwandeinsparungen für alle Beteiligten.
- Beim **Finanzdepartement (FD)** wird insbesondere im Bereich der Unternehmenssteuer ein Potenzial für Regulierungskostenreduktion identifiziert. Diesbezüglich gilt herauszustreichen, dass mit der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) und dem Basler Steuerkompromiss

das System der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz eine grundlegende Veränderung erfährt. Das neue System ist aufgrund der internationalen Anforderungen komplex. Es ist zu unterscheiden zwischen internationalen Verpflichtungen, nationalen Verpflichtungen und kantonalen Freiräumen. Die internationalen sowie die nationalen Verpflichtungen können vom Kanton nur am Rand beeinflusst werden. Grundsätzlich hat das FD, wo es kantonale Freiräume gibt, grossen Wert darauf gelegt, den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Mit der Umsetzung der STAF wurden neben der Senkung der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuersätze auch verschiedene Gesetzesänderungen vorgenommen, die die Regulierungskosten direkt und indirekt reduzieren:

Artikel	Beschreibung	Auswirkung auf Unternehmen bzw. Regulierungskosten
§ 61 Abs. 3 und 4 StG	Durch die Übernahme von Bundesrecht gibt es keine Abweichung mehr wie Verluste aus ausländischen Betriebsstätten in der Schweiz/Basel in Abzug gebracht werden können.	Administrative Vereinfachung
§ 76 Abs. 2 und 3 StG	Einführung eines proportionalen Steuersatzes und Abschaffung des progressiven Steuersatzes	erleichterte Berechnung der Steuerrückstellung
§ 81 StG	Aufhebung des separaten Steuersatzes für Vereine, Stiftungen, kollektive Kapitalanlagen und übrige juristische Personen	
§ 69b StG	Reduktion der Gewinnsteuer durch Einführung einer Patentbox	Der steuerliche Abzug wird nur auf Antrag gewährt. Entsprechend können Unternehmen wählen, ob sie diesen Abzug nutzen wollen. Bei einem ungünstigen Kosten-Nutzenverhältnis können die Unternehmen auf den Abzug verzichten und haben keine zusätzlichen administrativen Kosten.
§ 85 StG	Reduktion der Kapitalsteuer durch Abzug im steuerbaren Kapital	
§ 69b Abs. 4 StG	Boxeneintritt	Pragmatischer, administrativ einfacher und kostengünstiger Boxeneintritt. Die Hürden für den Boxeneintritt wurden bewusst tief angelegt.
§ 242bis	Übergangsregelung für bisherige Statusgesellschaften	Die Regelung ist bewusst pragmatisch und pauschal gehalten, so dass keine zwingende Notwendigkeit besteht, teure Unternehmensbewertungen und/oder Steuerberater zu beauftragen.

Zukünftig sind weitere Massnahmen im Bereich des Regulierungskostenabbaus geplant: In Planung sind betreffend Steuererklärung 2020 die Vereinfachung der Steuerformulare als auch die Reduktion der Anzahl auszufüllender Beilagen. Neben der Möglichkeit, sämtliche Formulare auch als Excel-Kopie einzureichen, ist geplant, dass alle Formulare ab der Steuerperiode 2020 auch elektronisch ausgefüllt werden können. Weitere Erleichterungen werden durch die Einführung von eSteuern.BS (elektronische Steuererklärung) folgen.

- Von Seiten des **Gesundheitsdepartements (GD)** wird auf die Einführung des neuen Lebensmittelrechts per 1. Mai 2017 auf Bundesebene hingewiesen. Demnach kann bei Inspektionen auf das Erheben von Gebühren verzichtet werden, wenn in einem Betrieb nur wenige, einfache Dinge zu beanstanden sind. Im Jahr 2019 wurde bei 664 (49%) von 1'350 Inspektionen auf die Verrechnung von Gebühren verzichtet. In der Analytik hingegen werden im Beanstandungsfall immer Gebühren erhoben.
- Die Abteilung Verkehr des **Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD)** hat in den vergangenen zwei Jahren ihr elektronisches Angebot weiter ausgebaut. So können beispielsweise Termine für die Vorführung eines Fahrzeugs bei der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP) kostenlos elektronisch verschoben werden. Auch können Gesuche für die Zufahrtsbewilligung in die Innenstadt elektronisch gestellt werden. Personen und Unternehmen, die einen regelmässigen Bedarf an Kurzbewilligungen nachweisen, können sich bei der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) registrieren lassen und über das kantonale e-Kundenkonto mit geringem ad-

ministrativem Aufwand vergünstigt Kurzbewilligungen beziehen. Das E-Kundenkonto ermöglicht es den Garagenbetrieben, Fahrzeuge einzulösen oder Fahrzeugwechsel vorzunehmen. Dadurch entfallen zeitaufwändige und kostenintensive Fahrten zur MFK. Auch können Einsprachen gegen Bussen, das Bezahlen von Bussen oder die Angabe von Lenkerdaten online getätigert werden und damit entfallen dem Gewerbe Kosten durch Botengänge. Durch die erwähnten Massnahmen und zahlreiche weitere geplante digitale Erleichterungen wird die Belastung von Unternehmen weiter abnehmen.

- Im **Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU)** können laut der ersten Anzugsbeantwortung im Bereich Lärmschutz mögliche Regulierungskosten vermieden werden. Dies, indem bereits vorab in der Planung von ortsfesten Anlagen Abklärungen durch den Anlageninhaber mit der kantonalen Fachstelle getroffen werden. Seit dem Jahr 2018 hat das Amt für Umwelt und Energie (AUE) diesbezüglich seine Beratungstätigkeit intensiviert: Im Bereich Gastronomielärm wurden verstärkt Beratungsgespräche mit Bauherren als auch Gastronomen sowie Vorabklärungen für zukünftige Gastronomiebetriebe durchgeführt. Bei Bauvorhaben im Bereich der grossen Industrieareale wurden zusammen mit den Bauherren frühzeitig Vorabklärungen zu den entsprechenden Lärmsanierungs- und Lärmschutzmassnahmen getroffen. Dadurch konnten Verzögerungen im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsverfahren reduziert sowie Lärmschutzmassnahmen bereits in der Planung berücksichtigt werden. Zudem wurde im Bereich Areal- und Nutzungsplanung das AUE frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen, wie zum Beispiel bei Volta Nord, Wolf Nord, Walkweg, Rosental oder Klybeck Plus. So fliessen die lärmschutzrechtlichen Rahmenbedingungen bereits in der Planung in die entsprechenden Projekte mit ein. Dies erzeugt Rechtssicherheit sowohl in der Planung als auch in der Umsetzung und beugt allfällige unnötige Regulierungskosten vor. Des Weiteren hat das AUE im Rahmen des Liberalisierungspaketes für die Erstellung von Luft-Wasser-Wärmepumpen zusammen mit der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) ein Planningstool für Luft/Wasser-Wärmepumpen entwickelt. Dadurch wurde das Bewilligungsverfahren wesentlich vereinfacht und eine umfassende Grundlage zu Planung und Umsetzung von Luft/Wasser-Wärmepumpen geschaffen (s.o. Bau- und Verkehrsdepartement). Zudem hat das AUE ein Beurteilungsinstrument für Veranstaltungslärm auf öffentlichen Plätzen (BIV) entwickelt. Dieses ermöglicht eine Vereinheitlichung der Lärmbeurteilung von Kulturveranstaltungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung. Durch das BIV werden sowohl für Veranstalter als auch Anwohnerinnen und Anwohner Rechtssicherheit und Klarheit geschaffen, in welchem Rahmen und mit welchen Auflagen Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen durchgeführt werden können.

5. Fazit

Der Regierungsrat teilt das Anliegen des Anzugs, dass sich die Regulierungskosten für die Unternehmen in einem vernünftigen Rahmen bewegen sollten. Ferner weiss der Regierungsrat um die Auswirkungen von Regulierungen, die zu erheblichen Kosten für die Unternehmen führen können. Dieses Bewusstsein für die Thematik widerspiegelt sich in den realisierten Massnahmen der letzten zwei Jahre. Dank dieser Änderungen konnte die Reduktion von Regulierungskosten weiter forciert werden. Diese Aufgabe werden Regierungsrat und Verwaltung auch zukünftig konsequent weiterverfolgen. Dazu gehört die systematische Anwendung der RFA.

Der Regierungsrat will diesen Weg konsequent weitergehen und ist überzeugt, dass die Summe vieler kleiner Schritte zu einer Reduktion der Regulierungskosten führen kann. Dies entspricht dem zweiten Anliegen des vorliegenden Anzugs. Hingegen möchte der Regierungsrat auf die Erstellung eines Regulierungskostenberichts (erstes Anliegen des Anzugs) verzichten. Einerseits wäre mit einem solchen Bericht kein konkreter Nutzen für die Unternehmen verbunden, und andererseits müsste konsequenterweise auch der Regulierungsnutzen abgeschätzt werden, um zu einer sinnvollen Gesamtaussage zu gelangen. Dies erachtet der Regierungsrat als methodisch

sehr anspruchsvoll und wäre mit hohen Kosten verbunden. Und auch hier gilt: für die unternehmerische Praxis wäre mit einem solchen Bericht nichts gewonnen.

6. Weiteres Vorgehen

Im Dezember 2019 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat einen weiteren Vorstoss überwiesen, der eine ähnliche Zielsetzung verfolgt wie der vorliegende Anzug. Der Anzug Andrea Knellwolf und Konsorten betreffend „wirkungsvolle Senkung der Regulierungsfolgekosten“ verlangt unter anderem, dass die Wirksamkeit der RFA evaluiert werden soll. Die bestehende Methodik zur Erreichung deren Zielsetzung soll auf Verbesserungspotenzial hin überprüft werden. Weiter werden Vorschläge für mögliche alternative Ansätze zur Verminderung der Regulierungsfolgekosten gemacht und ein „Benchmarking“ mit anderen Kantonen gewünscht. Der Regierungsrat möchte im Rahmen der Bearbeitung dieses Anzugs eine externe Evaluation der bestehenden RFA vornehmen lassen.

Gleichzeitig will der Regierungsrat laufend Regulierungskosten senken oder vermeiden, wo dies zweckmässig und möglich ist.

7. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend „Regulierungskostenbericht“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin